

Anwaltskanzlei Reibold-Rolinger · Klara-Mayer-Str. 27 · 55294 Bodenheim

Landgericht Koblenz
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

Vorab per Fax: 0261/102-1910

Rechtsanwältin
Manuela Reibold-Rolinger
■ Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
■ Schlichterin Schlichtungs- u. Schiedsordnung
für Baustreitigkeiten (SOBau)

Rechtsanwalt
René Ritter ¹⁾
■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Rechtsanwältin
Lilia Albrecht ²⁾

Klara-Mayer-Straße 27 · 55294 Bodenheim
Tel. 0 61 35 / 93 48 80
Fax 0 61 35 / 93 48 82
info@kanzlei-reibold-rolinger.de
www.reibold-rolinger.de

¹⁾ freier Mitarbeiter

²⁾ im Angestelltenverhältnis

6. September 2017

la D4/3431

**Unser Aktenzeichen: 161/15 RR21
Herkenrath / Berndt**

In dem Rechtsstreit

Herkenrath u.a.

g e g e n

Berndt, H.

Az.: 8 O 250/15

bedanken wir uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung und nehmen zu Punkt 2 des Schreibens des Sachverständigen vom 11.08.2017 wie folgt Stellung:

Vorab wird dem Sachverständigen mitgeteilt, dass sämtliche Arbeiten die der Beklagte im Haus der Kläger durchführt nur in Anwesenheit des Sachverständigen und unter dessen Aufsicht ausgeführt werden dürfen.

Bevorzugen würden die Kläger eine zerstörungsfreie Untersuchung, sodass die Kläger als Eigentümer zunächst damit einverstanden wären den Wärmetauscher durch den Beklagten ausbauen und spülen zu lassen. Das bei diesem Vorgang gewonnene Spülwasser kann dann von einem zugelassenen Institut auf evtl. Rostspuren untersucht werden. Hierbei ist klarzustellen, dass diese Kosten zu Lasten des Beklagten gehen, da es sich um eine ergänzende Frage des Beklagten an den Sachverständigen handelt.

Sollten die zerstörungsfreien Untersuchungen nicht ausreichend sein wird auf unseren Schriftsatz vom 22.06.2017 verwiesen.

Lilia Albrecht
Rechtsanwältin